Planergänzungsbestimmungen

1. Innerhalb der Fläche ABCDEFGHJKLMNOPQRSA sind bauliche Anlagen für ein mehrgeschossiges Parkhaus erlaubt. Die zulässige Traufhöhe darf 20 m über Terrain nicht überschreiten.
2. Die im Erdgeschoß gelegene Fläche abcdeKLfPQRSTCDEFa ist Kerngebiet.
3. Die Fläche AUVZFwxyTA und die Fläche ghijklmng sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4. Die Fläche opqro ist mit einem Geh-und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, die Fläche stuvs mit einem Geh-und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstücks Joachimstaler Straße 20 zu belasten.
5. Die Flächen der Grundstücke Joachimstaler Straße 14-19 (GWXYG) sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten der Grundstücke Meinekstraße 19-24 zu belasten.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 Bundesbaugestz bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

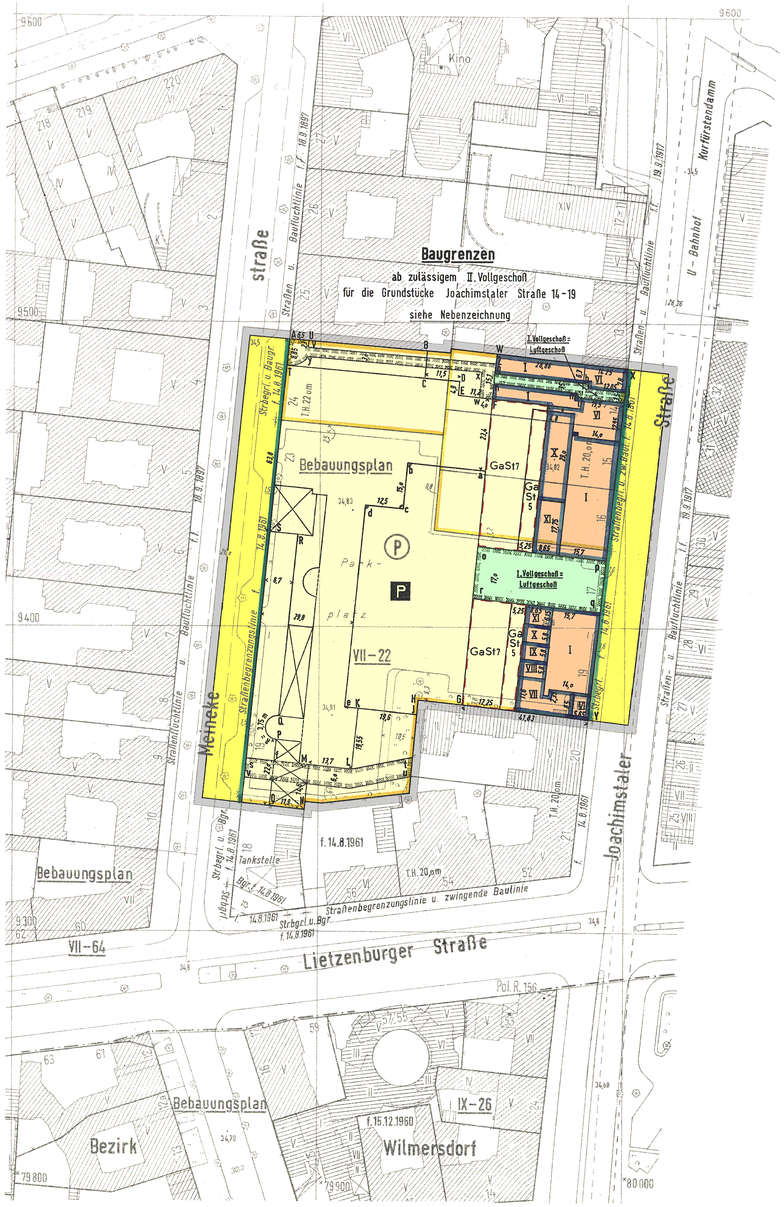

VII-22-1

Übersichtskarte 1 : 10 000

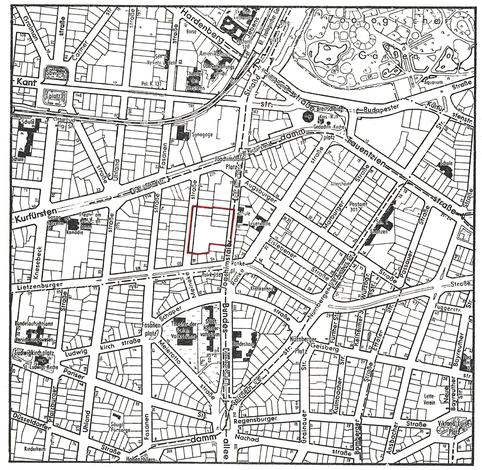

Nebenzeichnung

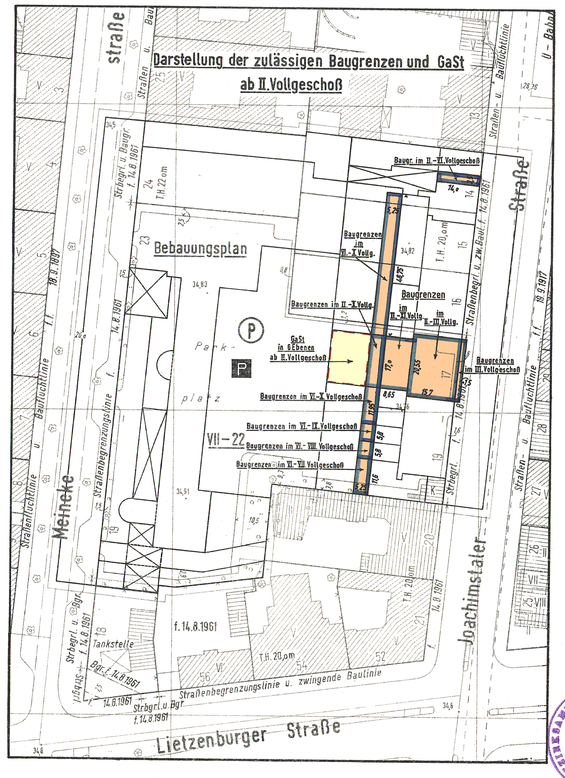

Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung Bebauungsplan VII-B vom 08.12.1986 beachten.

Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

Die Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin 10 (Chbg.), den 16. DEZ. 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Abzeichnung
Bebauungsplan VII-22-1

für die Grundstücke

Meinekestraße 19-24

und Joachimstaler Straße 14-19

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Baugrenze § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen — P
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Flächen für Garagen -und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen — Ga St 3
- Mit Geh-, u. Fahrrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Bezirksgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 22. August 1969

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Friedrich	**Zimmer**
Amtsleiter	Amtsleiter

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. Okt. 1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Nov. 1969 bis 10. Dez. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 6. Januar 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. August 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 3.9.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1592 verkündet worden.